

## **Anhang zur Satzung für die Ortsgruppen**

1. Die Mitglieder im Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden oder Teile dieser Gemeinden bilden die Ortsgruppen.
2. Die Mitglieder der Ortsgruppen wählen im Rahmen einer Versammlung die Ortsvorsitzende und eine Stellvertreterin.
3. Die Ortsvorsitzende und ihre Stellvertreterin werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
4. Die Ortsvorsitzende lädt mindestens einmal jährlich alle Mitglieder der Ortsgruppe zu einer Versammlung ein. Wenn mehr als ein Viertel aller Mitglieder eine außerordentliche Versammlung verlangen, muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
5. Die Versammlung ist immer beschlussfähig. Die Versammlung soll die Interessen und Anliegen der Mitglieder in der Ortsgruppe vertreten und die Wahrnehmung auf Ortsebene sicherstellen. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der Ortsvorsitzenden entgegen.
6. Die Ortsvorsitzende und ihre Stellvertreterin tagen nach Bedarf. Sie beraten und organisieren, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder, das Programm der Ortsgruppe.
7. Die Ortsvorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin, vertritt die Interessen der Mitglieder in der Ortsvorsitzendenversammlung des LandFrauenverbandes Zollernalb.